

„Erbschaftssteuer gilt notfalls länger“ – Michael Allmendinger

In der Pressemitteilung Nr. 116/2014 vom 17. Dezember 2014 ließ das Bundesverfassungsgericht die §§ 13a, 13b und 19 Abs. 1 des Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetzes (ErbStG) teilweise für verfassungswidrig erklären und setzte dem Gesetzgeber für eine Neuregelung eine Frist bis zum 30. Juni 2016.

Diese „Verschonungsregeln“ ermöglichen eine bis zu 100 Prozent steuerfreie Übertragung von (auch erheblichem) Betriebsvermögen ohne Bedürfnisprüfung an den Unternehmenserben. Diese Privilegierung sei nach Meinung der Richter insbesondere bei sehr großem Unternehmensvermögen unverhältnismäßig.

Die Koalitionsfraktionen haben sich auf Ebene der stellvertretenden Vorsitzenden bereits auf einen Reformkompromiss geeinigt. Der bayrische Ministerpräsident Horst Seehofer verlangt jedoch zusätzliche Erleichterungen für Unternehmenserben, zu denen die SPD aber nicht bereit ist.

Der Karlsruher Pressesprecher, Michael Allmendinger, sagte kürzlich der FAZ, dass wenn sich die Politik nicht bis Fristende auf eine Reform der Erbschaftssteuer einigt, die bisherigen Normen zunächst weiter anwendbar bleiben. Sollte jedoch die Frist ungenutzt verstreichen und sich Karlsruhe erneut mit der Materie beschäftigen müssen - so Allmendinger -, so könnte der steuerlichen Privilegierung dieses Mal ein sehr schnelles Ende gesetzt werden, indem sie sofort und vollständig für nichtig erklärt wird, wenn die Reform nicht kommt.